

# Satzung des Fördervereins der Schutterlindenschule e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt durch die Eintragung in das Vereinsregister Nr. VR 989 beim Amtsgericht Lahr den Namen

**Förderverein der Schutterlindenschule e.V.**

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Lahr / Schwarzwald.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziel und Zweck des Vereins

(1) Ziel des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.

(2) Der Zweck wird im Einvernehmen mit der Schule insbesondere erfüllt durch:

- a) ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Arbeit an der Schutterlindenschule
- b) Beschaffung von Sachgegenständen wie z.B. Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial, digitalen Medien sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege, die über das durch den Schulträger festgelegte Budget hinausgehen
- c) Bereitstellung von finanziellen Mitteln für pädagogische Maßnahmen wie z.B. Projekttag, Arbeitsgemeinschaften, Kursangebote, die über das durch den Schulträger festgelegte Budget hinausgehen
- d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- e) Außendarstellung der Schule
- f) Mitwirkung bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen, insbesondere Veranstaltungen von Schulveranstaltungen
- g) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
- h) Betrieb einer Schulbibliothek
- i) Gestaltung des Außengeländes
- j) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i.S. von §58 Nr. 1 AO. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. .

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und unmittelbar zur Vereinsführung notwendiger Ausgaben z.B. Porto, Büromaterial, Präsente usw. verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die die Vereinsziele unterstützen.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft gilt als angenommen, wenn dem Antragssteller binnen 6 Wochen nach Erhalt des Antrags kein ablehnender Bescheid zugeht.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand zum nächsten Geschäftsjahr erfolgen kann. Die Mitgliedschaftsrechte erlöschen mit Eingang der Kündigung, die Beitragspflicht bleibt bis zum Ablauf des Geschäftsjahres bestehen.
- b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person
- c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und ist mit dem Zugang wirksam.
- d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung des Vereins, die gültigen Beschlüsse und die Anweisungen der satzungsgemäß bestellten oder für den Verein handelnden Personen zu beachten.

(6) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge in der bei Anmeldung genannten Höhe. Über deren Fälligkeit wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung vorab informiert. Ein Mindestbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Einhaltung der Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- b) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgelegt.
- c) Die Einladung erhalten die Mitglieder per Mail. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen E-Mail-Adresse versendet wurde.
- d) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Danach können die Mitgliederversammlung betreffende Anträge nur als Ergänzung auf die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zustimmt.
- e) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn:
  - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
  - 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, die Einberufung vom Vorstand verlangt

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.

- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- b) Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- c) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen oder, soweit ausdrücklich von der Mehrheit der Anwesenden beschlossen, im Einzelfall in geheimer Abstimmung. Sofern mehr als eine Person für ein Amt oder eine Funktion zur Wahl steht, ist mit Stimmzetteln zu wählen.
- d) Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht, das nicht übertragen und nur in Anwesenheit ausgeübt werden kann. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung stimmberechtigt.
- e) Für Wahlen gilt Folgendes: Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Wahl des Vorstandes
- d. Wahl der Kassenprüfer
- e. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f. Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer und Beiräte
- g. Festsetzung der Mindesthöhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
- h. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
- i. Entscheidung über gestellte Anträge
- j. Änderung der Satzung
- k. Auflösung des Vereins

(4) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnissen / Wahlergebnissen eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen

## § 10 Vorstand

(1) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.

(2) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Geschäftsführender Vorstand (Vorstand im Sinnes des § 26 BGB)  
Vorsitzender  
Stellvertretender Vorsitzender
- b) Erweiterter Vorstand:  
Kassenwart  
Schriftführer  
bei Bedarf bis zu 2 Beisitzer

(3) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

(4) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

(5) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel sowie vor allem der folgenden Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
- e) Erstellung des Jahresberichts
- f) Akquise von Mitgliedern und Spendengeldern

(6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und führt den Vorsitz. Er hat das Recht, zu Sitzungen des Vorstandes bei Beratung besonderer Angelegenheiten sachkundige Personen ohne Stimmrecht einzuladen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

(8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(9) Zu Abschlüssen von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 100,00€ belasten, ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eigenverantwortlich bevollmächtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 100,00€ belasten, ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich. Beschlüsse können hierbei auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

(10) Der Kassenwart ist verantwortlich für die Finanzen und die gesamte Kassenführung. Er hat jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzutragen, zuvor hat eine Prüfung der Kasse durch zwei Kassenprüfer zu erfolgen. Zahlungen sind grundsätzlich nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu leisten.

(11) Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins und die Sitzungsprotokolle.

(12) Bis zu zwei Beisitzer können von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre bestellt werden. Sie werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut und sind mit Benennung Teil des erweiterten Vorstandes.

### **§ 11 Kassenprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht gleichzeitig ein Amt im Vorstand bekleiden und haben mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse hinsichtlich rechnerischer und sachlicher Richtigkeit zu prüfen.

(2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins.

(3) Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

(4) Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

### **§ 12 Datenschutz**

(1) Die Mitglieder gestatten die Verwendung der persönlichen Daten für Zwecke des Vereins, der sie unter Berücksichtigung der Vorschriften der Datenschutzgesetze und des Vereinszwecks zu verwalten hat.

(2) Eine Weitergabe von Mitgliederdaten darf ausschließlich für Zwecke des Vereinsbetriebs erfolgen, eine Weitergabe für Werbezwecke ist untersagt.

(3) Das Mitglied kann jederzeit der Veröffentlichung in der Presse und im Internet widersprechen.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten des austretenden Mitglieds gelöscht, es sei denn, es bestehen vereinsrechtliche oder steuerrechtliche Verpflichtungen des Vereins zu einer längeren Aufbewahrung.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

(1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist

(2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 8 der Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Lahr als Schulträger der Schutterlindenbergschule mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Schülerinnen und Schüler der Schutterlindenbergschule zu verwenden.

### **§ 15 Sonstiges**

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung der Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_ und vorbehaltlich der Zustimmung des Amtsgerichts (Vereinsregister) in Lahr in Kraft. Damit verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

### **§ 17 Salvatorische Klausel**

Wenn eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Satzung im Übrigen nicht berührt. Es ist dann eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung als gewollt anzusehen.

Lahr, den \_\_\_\_\_